

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierjährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Vg.
Erscheint: Dienstag und Freitag.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Göner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Seite oder deren Raum 15 Vg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 10.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 2. Februar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 — 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 — Nr. 289) — bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren gestrichen.

§ 2.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luruz-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luruz-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luruz-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigenum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luruz-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinsfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinsfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.
2. Jazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Borderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farben-töne bestehen.
3. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
4. Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisches Leder) bestehen.
5. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 — 23. Dezember 1916 — bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen war.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 — 23. Dezember 1916 — über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 — 23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2.

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luruz-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luruz-

Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luruz-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luruz-Schuhwaren laufen. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einen derartigen Bezugsschein sind die Luruz-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luruz-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsschein vor-druck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kom-munal-Verbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenverband) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungs-stelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Bemerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3.

Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitz befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbe-betrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigenum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigenum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4.

Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Vordrücke an die Prüfungs-stellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Komunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

„Dann kauf Dir was von den hundert Märkten,“ antwortete der Freiherr in seinem barschesten Tone. Sein Blick flog über die auf dem Schreibtisch liegenden Bücher, während er hinzufügte: „Du brauchst mir keine Abrechnung zu schicken. Ich will nicht wissen, wogu Du das Geld verwendet, und nun auf Wiedersehen.“ Er griff nach seinem Hut. Die Begleitung des Neffen kurz ablehnend verließ er das Zimmer.

Das Frostempfinden, das die Unterredung mit Hasso in den Freiherrn Brust zurückgelassen hatte, wich erst, als er zum ersten Mal wieder den Lammduft seiner Buchenauer Forsten atmete. Er hatte sich in diesem Herbst nicht lange in Berlin aufzuhalten müssen. Gleich nach den ersten Sitzungen war es zum Konflikt mit dem Kanzler gekommen, und der Reichstag war deshalb aufgelöst worden.

Noch an dem selben Tage fuhr Hohenegge heim. Nicht so viel Zeit, um einen Wagen auf die Station zu bestellen, nahm er sich. Er ging gern zu Fuß. Die Wanderung durch den tausendchen Naturtat ihm wohl nach den stundenlangen Stößen und Schütteln in dem Eisenbahnwagen. Als er Berlin verließ, war der Himmel von grauen Wolken umzogen gewesen. Jetzt hatte er sich aufgelöst. Herrlich spiegelte sich die untergehende Sonne in dem Meere. Stottrühend, wie flüssiges Rubinfeuer, sank sie im Wasser unter. In den Zweigen der alten Buchen rauschte der Abendwind.

Dem Freiherrn lang es wie ein Willkommengruß der Heimat. Voll heißer Zärtlichkeit ruhte sein Blick auf dem alten Herrchen, dessen weiße Steinquadern zwischen dem Buchengruß hervorleuchteten. Einer Laune folgend öffnete er die Seitentür, die durch den Park zum Schlosse führte. Während er den schmalen, versteckten Weg entlang ging, malte er sich aus, was wohl Marga an seiner schnellen Heimkehr sagen würde. Auf dem freien Platz vor der Veranda sah er sie in ihrer weißen Pelzboa neben Claaßen. In ihrer Hand hielt sie das Buch, das er ihr geschenkt hatte. Sie mochte wohl darin gelesen haben, als Claaßen mit seinem Wirt-schaftsbericht zu ihr kam. Eine ungestüme Sehnsucht trieb den Freiherrn vorwärts.

Margas seines Ohr erkannte seinen Schritt sofort. Ihre Augen leuchteten auf, so freudig, so verständt, daß Hans Dietrich nicht länger zweifeln konnte, daß er in seinem Hause willkommen war.

Der alte Inspector rieb sich mit vergnügtem Schnurren seine grauen Bartstoppeln. „Ja, so wie unsere gräßige Frau eine ist, so eine gibt's, glaube ich, nicht wieder.“ lobte er Marga, die davongetuscht war, um einen Anblick für den Heimgefeierten zu beforgen. „Nebst alles habe ich ihr Haupt erstatzen müssen. Wenn die gnädige Frau zu Hause ist, können der Herr ruhig selbst zur Entzettel fortsezen, glaube ich.“

„Kann müssen Sie meinen Mann aber essen lassen, Claaßen,“ mahnte Margas weiche Stimme aus der Tiefe des Speise-saales.

Der Freiherr sprang die Verandastufen empor, so rasch und elastisch wie ein Jungling. „Bohausend, Kleine, wie hast Du denn alles in der Eile herbeigeschafft?“ rief er, mit einem überraschten Blick die einladend gedeckte Tafel überfließend. Wein, Eier, Schinken, Früchte und sogar noch frittierter Braten. Der Christian mit seinen freien Beinen kam ja gar nicht mehr so schnell springen.“

„Dann werde ich's wohl statt seiner getan haben,“ lachte Marga.

„Wahnsinnig, Du bist ganz atemlos,“ rief Hans Dietrich besorgt. „Doch Du Dich meinthalben nicht noch einmal so abhebe. Ich kann doch warten.“

„Kun, eigentlich kannst Du das nicht,“ antwortete die junge Frau, mit den noch immer strahlenden Augen zu ihm aufschauend. „Und so lange ich gesund bin, brauchst Du es auch nicht,“ flügte sie zärtlich hinzu, während sie seinen Teller mit hausgemachtem Eier füllte.

„Wie ist es doch schön bei uns, wenn wir beide allein sind,“ kan es im Tone wunderbar liebgerungen aus des Freiherrn Mund, als sie eine Stunde später im Esser des Wohnzimmers nebeneinander saßen.

Ein sonniges Glücksempfinden zog durch Margas Seele, als die starken Arme des geliebten Mannes sich fest um sie schlossen, während seine Lippen zu heißen, leidenschaftlichem Kusse die ihren suchten. Ihr war, als ob sie in der blitzenenden Tiefe seiner stolzen Augen das läge, was die Seligkeit ihres Lebens sein würde.

„Wenn es mir doch gelingen könnte, Dich jene andere ver-gessen zu lassen,“ entlockte es ihr unwillkürlich.

232,20

1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 – 23. Dezember 1916 – auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken.

Bamberg, den 11. Januar 1917.

Auf Grund des § 6 a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.G.-Bl. S. 800) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannte Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanziegers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der Preußisch-Hessischen Staatsseisenbahnen, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Gelungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanziegers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergl.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilegebiete von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der verlasteten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Batod.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuchen mich, die vorstehende Bekanntmachung sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt auf Antrag durch mich und nicht durch die Bürgermeister. Die Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind von Ihnen zu sammeln und in eine Liste einzutragen. Die gestellten Anträge sind alsdann von dem Wirtschaftsausschuß einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und ist mir die Liste, mit der Bescheinigung verliehen, daß die Antragsteller die beantragten Mengen Saatgut tatsächlich zu Saatzwecken in ihren Wirtschaftsbetrieben benötigen, bis spätestens zum 15. d. M. einzurichten. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das als Saatgut bezogene Getreide auch tatsächlich zur Saat Verwendung finden muß. Um die Verwendung der bescheinigten Saatgutmenge überwachen zu können, haben die Herren Bürgermeister sich von dem Antragsteller die Grundstücke, für deren Bestellung das Saatgut Verwendung finden soll, genau bezeichnen zu lassen.

Zum Verkauf von selbstgezogenem Saatgetreide wird von mir nur dann die Genehmigung erteilt, wenn der Antragsteller eine schriftliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beibringt, daß er Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist und in den Jahren 1913 und 1914 sich mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste befaßt hat. Landwirte welche nicht im Besitz einer von mir erteilten schriftlichen Genehmigung (Sakkarte), zum An oder Verkaufe von Saatgetreide sind, dürfen solches weder an noch verkaufen.

Ich ersuche Sie, die Landwirte hierauf besonders hinzuweisen, auch selbst die vorstehenden Bedingungen genau zu beachten, damit nicht unnötige Verzögerungen der Anträge infolge Fehlens der genannten Nachweise eintreten. Die Antragsteller, wie dies von einer Anzahl Bürgermeister erfolgt ist, einfach auf das Landratsamt zu schicken, ist zwecklos, da ohne die geforderten Unterlagen hier keine Saatkarten ausgestellt werden.

Marienberg, den 2. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 28. Dezember 1916.

Unter Bezugnahme auf meine Erlassen vom 25. Februar 1916 – M. 5313 –, vom 2. Mai 1916 – IVa. 1044 –, vom 29. Juli 1916 – M. 6478 – und vom 12. Oktober 1916 – M. d. I. Ia. 1151; Fin. Min. S. J. 2512 – übersende ich beiliegend ein an sämtliche Bundesregierungen gerichtetes Schreiben des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) vom 14. November 1916 mit Anlage, durch das ein neuer einheitlicher Vordruck für die Bedarfsanmeldung – mit Ausnahme der Verbandstoffe – behufs Erlangung eines Bezugsscheines auf Web-, Wirk- und Strickwaren für die Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und sonstigen Anstalten (§ 2 Jiff. 2 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916) herausgegeben wird. Von nun ab sind nur noch diese Vordrucke, die von den anmeldenden Stellen bei einer der auf der Rückseite angegebenen Druckereien selbst zu beschaffen sind, zu verwenden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich hiermit die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern sowie die Ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunalverwaltungen, Krankenanstalten und sonstigen Anstalten mit Anweisung zu versehen. Wegen des Kreises der mit Anweisung zu verhenden Krankenanstalten bitte ich, meinen Erlass vom 1. Dezember 1916 – M. 7482 –, betreffend die Versorgung der Krankenanstalten mit Verbandstoffen zu beachten. Auch die sonstigen, außer den Knapschaftslazaretten dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterstehenden Krankenanstalten werden von diesem mit Verfügung versehen.

Im einzelnen weise ich noch auf folgende Punkte besonders hin. Es wird im Gegenzug zum Jahre 1916 davon abgesehen, für 1917 einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Anmeldungen für einen bestimmten Zeitraum zu erfolgen haben. Dies ist in der Annahme geschehen, daß sowohl die Behörden wie auch die Krankenanstalten und sonstigen Anstalten grundsätzlich von Neuanschaffungen im Jahre 1917 ablehnen. Wo in einzelnen Fällen hiervon abgegangen werden muß, kann der Antrag jederzeit unter ausdrücklicher Begründung gestellt werden. Ich ersuche auf die Beachtung allergrößter Sparsamkeit im Interesse der Kriegswirtschaft eindeutig hinzuwirken.

Auf im Jahre 1916 ausgestellte Bezugsscheine können die Einkäufe auch erst im Jahre 1917 gemacht werden.

Es ist auch noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß auf die bisher für das Jahr 1917 gemachten Anmeldungen seitens der Reichsbekleidungsstelle nichts erfolgt, da seinerzeit diese Anmeldungen lediglich zu statistischen Zwecken eingefordert wurden und ausdrücklich verschiedentlich darauf hingewiesen worden ist, daß wegen der Bedarfsanmeldungen für 1917 noch besondere Weisung ergehen wird.

Auf eine erste Prüfung der Bedarfsanmeldungen in der Bezirks- oder Lokalinstanz kann nicht verzichtet werden. Wegen der Prüfung der Anmeldungen aus Krankenanstalten gelten die mit dem Erlass vom 1. Dezember 1916 – M. 7482 –, betreffend die Krankenanstaltversorgung mit Verbandstoffen, gegebenen Bestimmungen, wonach die Kreisärzte diese Prüfung vorzunehmen haben. Von den die Prüfung vornehmenden Stellen ist besonders darauf zu achten, daß die Frage zu Jiff. II (Bezeichnung der Landeszentralbehörde) am Kopf des Vordrucks erledigt ist. An mich sind nur solche Bedarfsanmeldungen weiterzureichen, in denen ich als Landeszentralbehörde (Jiff. II am Kopf der Anmeldung) die Vorprüfung der Bedarfsanmeldung gemäß § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 vorzunehmen habe, anderenfalls sind die Anmeldungen den australischen Herren Ressortministern, von denen im übrigen für ihr Ressort besondere Verfügung getroffen wird, zuzuleiten. Auf die Beachtung der Jiff. 6 der Rückseite der Bedarfsanmeldung ersuche ich die in Betracht kommenden Stellen besonders hinzuweisen. Ebenso haben die Kreisärzte besonders darauf zu achten, daß nicht Bestellungen von Reservelazaretten (für die die Heeresverwaltung sorgt) an mich eingereicht werden. Wegen der Versorgung der Krankenanstalten mit Verbandbaumwollwatte verweise ich auf meinen Erlass vom 16. September 1916 – M. 6659. II. –

Der Bedarf an Ueberdrucken dieses Erlasses und des Schreibens der Reichsbekleidungsstelle vom 14. November d. Js. nebst Anlage für die Anweisung der nachgeordneten Dienststellen ist binnen 8 Tagen nach Eingang dieses Erlasses bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzumelden.

Der Minister des Innern.

J. V.: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Marienberg, den 26. Januar 1917.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister des Kreises zur genauesten Beachtung. Die in Rede stehenden Vordrucke können bezogen werden nur durch:

1. Die Buchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14 Dresdenerstraße 43.
2. Die Buchdruckerei E. Huber, München Schönfelderstraße 12
3. Die Buchdruckerei W. Kohlhammer Stuttgart, Urbanstraße 14 und 16.

Der Kreisausschuß des Oberwestwalddkreises.

Marienberg, den 2. Februar 1917.

Terminkalender.

Samstag, den 10. Februar d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 9. Januar d. Js., V. A. Nr. 1470, betreffend Einsendung der Gebühren von 25 Pfennig für 2 Heftchen, „Nachträge zur Reichsversicherungsordnung“ von Landessekretär Hans Wohlmuth in Cassel.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. Nr. L. 2180.

Marienberg, den 1. Februar 1917.

Terminkalender.

Samstag, den 10. d. Mts., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 29. Dezember 1916, J. Nr. L. 2180, Kreisblatt Nr. 2 in 1917, betreffend Einsendung der Sprunglisten.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 26. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Aufstellung der Gemeindevoran-

schläge pro 1917/18

Gemäß § 89 Absatz 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist die Feststellung der Gemeindehaushaltvoranschläge vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu bewirken.

Da zur Erhebung der festgesetzten Steuerzuschläge in den meisten Gemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses und die Zustimmung des Herrn Regierung

präsidenten § 77 des Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist und dem Herren Regierungs-Präsidenten die Anträge auf Erteilung der Zustimmung zur Erhebung von Steuerzuschlägen gesammelt mit den Haushaltvoranschlägen bis zum 10. März vorgelegt werden müssen, ist es erforderlich, daß jetzt sofort mit den Vorarbeiten für die Voranschläge begonnen wird. Es liegt dieses beschleunigte Verfahren auch im eigenen Interesse der Gemeinden, die den Voranschlag sofort bei Beginn des Rechnungsjahrs brauchen, schon um die Gemeindesteuerhebeliste rechtzeitig aufstellen zu können.

Ich bestimme deshalb, daß die gemäß § 89 Abf. 4 der Landgemeindeordnung mir einzureichende Abschrift des festgestellten Haushaltspfanes aus den Gemeinden, in welchen gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes eine Genehmigung zur Steuererhebung erforderlich ist, unter Anschluß eines die Gemeindesteuer-Erhebung genehmigenden Gemeindevertretungsversammlungs-Beschlusses bis spätestens zum 1. März in meinem Besitz sein muß. Aus den Gemeinden, bei denen die Genehmigung zur Steuererhebung nicht erforderlich ist, muß mit einer Abschrift des ordnungsmäßig festgesetzten Voranschlags bis spätestens am 30. März vorliegen.

Sollte ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Einhaltung dieser Termine nicht möglich sein, so erwarte ich eingehenden Bericht über die Gründe der Verzögerung bis zum 20. Februar 1917. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Voranschläge vor ihrer Festsetzung durch die Gemeindevertretung, -versammlung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang offen zu legen sind.

Die Herren Rechnungsteller habe ich angewiesen, sich mit Ihnen rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gesamtertrag der im Oberwesterwaldkreise abgehaltenen Waisenkollekte für 1916.

	Mark		Mark
Ailertichen	23,15	Lochum	9,95
Alpenrod	35,90	Löhnsfeld	5,35
Außstadt	40,75	Luckenbach	15,35
Aüstert	14,35	Marienberg	45,35
Auzelgkift	19,70	Marzhauen	15,90
Bach	10,30	Merkelbach	17,50
Bellingen	17,60	Mittelhattert	25,80
Berod	32,00	Mörlen	24,55
Borod	16,70	Müdenbach	26,40
Bölsberg	10,00	Mündersbach	47,35
Bretthausen	11,40	Müschenbach	17,40
Büdingen	18,50	Neunkhausen	46,30
Dreisfelden	9,15	Niederhattert	20,55
Dreisbach	12,50	Niedermörsbach	21,50
Eichenstruth	10,00	Rister	31,70
Enspel	10,00	Norken	32,05
Erbach	29,80	Oberhattert	55,70
Fehl-Rühhausen	32,70	Obermörsbach	14,35
Gehlert	20,00	Dellingen	21,10
Giesenhausen	26,10	Pfuhl	14,45
Großfeisen	22,72	Püschen	13,30
Hahn	11,40	Rosbach	44,65
Hardt	16,80	Rohenhahn	23,00
Heimborn	18,70	Schmidhahn	4,70
Heuzert	10,30	Schönberg	11,05
Hinterkirchen	7,00	Stangenrod	17,70
Hintermühlen	6,10	Stein-Neukirch	23,15
Höchstebach	51,40	Stein-Wingert	12,00
Höhen-Uerdorf	58,75	Steinebach	14,00
Hölzenhausen	8,30	Stockh.-Jülfurth	16,05
Hof	18,20	Stockum	5,75
Kackenberg	11,75	Streithausen	16,35
Kirburg	20,60	Todtenberg	8,00
Korb	14,70	Unnau	27,35
Kroppach	20,70	Wahlrod	36,96
Kundert	11,70	Weihenbergs	14,65
Langenbach P. A.	31,90	Welkenbach	7,00
Langenbach b. M.	35,00	Wied	21,05
Langenhahn	17,55	Willingen	14,95
Lauhnenbrücken	14,45	Winkelbach	6,20
Liebensoheid	33,40	Zinshain	11,00
Limbach	22,95	Hachenburg	185,35
Linden	5,00		1042,81
	869,92		869,92
Summa Mk. 1912,73			

J. Nr. 2. 2008.

Marienberg, den 18. Januar 1917.
Vorstehendes Ergebnis der Waisenkollekte bringe ich hiermit jährlich öffentlichen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 1. Februar 1917.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. Januar d. Js., in Nr. 5 des Kreisblattes, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß es Pflicht der einzelnen Gemeinden ist, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege einigermaßen gang- und fahrbar gemacht, bzw. für die Dauer des gegenwärtigen Schne-

wetters instand gehalten werden. Es sind mir in der letzten Zeit Klagen von verschiedenen Seiten zugegangen, wonach in vielen Gemeinden fast garnichts oder nur ganz wenig zur Beseitigung der Hauptschneemassen getan worden ist. Vor allem leidet unter dieser Verhältnissen die Kreisbevölkerung, die auf ärztliche Hilfe angewiesen ist; denn den Herren Aerzten ist es durch den infolge der schlechten Wegeverhältnisse hervorgerufenen Zeitverlust oft nicht möglich, alle Patienten rechtzeitig aufzufinden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 1. Februar 1917.
Die Herren Bürgermeister ersuchen mich, Landwirte, die etwa jetzt schon beabsichtigen, Besuch um Beurlaubung zur Frühjahrsbestellung von Angehörigen usw. einzureichen, davon in Kenntnis zu setzen, daß die Gesuche erst eingereicht werden dürfen, wenn eine entsprechende Aufruforderung von hier aus ergangen ist und zwar unter genauer Einhaltung der alsdann für die Einreichung der Gesuche vorgeschriebenen Frist. Es ist zu erwarten, daß, wie in den Vorjahren, auch in diesem Jahre in der nächsten Zeit vom stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps allgemeine Bestimmungen für die Frühjahrsbeurlaubungen erlassen werden. Die noch im Besitz der Herren Bürgermeister befindlichen Formulare für landwirtschaftliche Beurlaubungen dürfen, wie ich schon früher mitgeteilt habe, vorerst nicht benutzt werden. Sollten diese Vordrucke auch in diesem Jahr vom stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps vorgeschrieben werden, so mache ich besonders Mitteilung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 31. Januar 1917.
Berkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Da es immer noch vorkommt, daß Bezugsscheine durch die Verkäufer oder deren Beauftragte hierher eingesandt oder abgegeben werden, wird wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Vermittlung nach den von der Reichsbekleidungsstelle erlassenen Vorschriften verboten ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Cassel, den 20. Januar 1917.
Zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind für Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917 nur Beitragsmarken neuer Art zu verwenden.

Eine Verwendung der bisherigen Wochenbeiträge für Zeiten nach dem 1. Januar 1917 kann nicht nur Belästigungen, sondern unter Umständen auch Bestrafung der betreffenden Arbeitgeber pp. zur Folge haben.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Marienberg, den 1. Februar 1917.
Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die verschiedenen Arbeitgeber erneut hierauf hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Marienberg, den 25. Januar 1917.
Die Herren Bürgermeister des Katasteramtsbezirkes Marienberg, werden hierdurch ersucht, die summarische Mutterrolle und Namensverzeichnis zwecks Verichtigung binnen 8 Tagen beim unterzeichneten Katasteramt einzusenden.

Königliches Katasteramt Marienberg.

Dillenburg, den 23. Januar 1917.
Ich ersuche um Fahndung nach dem Verbleib des italienischen Staatsangehörigen, Arbeiters Johann Grandio geboren am 11. Februar 1895 zu Bludens, Boralberg. Im Betretungsfall bitte ich um Festnahme und Drahtantwort.

Personalbeschreibung.

Gestalt: schlank

Größe: 1,67 m.

Haare: schwarz

Stirn: gewöhnlich

Augenbrauen: blond

Augen: grau-braun

Mund: normal

Nase: normal

Kinn: normal

Gesicht: schmal

Besondere Kennzeichen: fast senkrechte, etwa 5 cm lange Schnittnarbe an der Stirne, dieselbe soll angeblich aus dem Tripolis-Feldzuge herrühren.

Der Landratsamtsverwalter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 31. Jan. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Starker Frost und Schneefälle schränkten die Geschäftstätigkeit ein.

An der Lothringer Grenze bei Leintrey war von mittag an der Artilleriekampf stark. Abends griffen die Franzosen einen Teil unserer Stellungen an, sie wurden abgewiesen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf dem Ostufer der Naßmünster unsre Truppen eine russische Waldstellung und weichen in ihr mehrere starke Gegenangriffe zurück. 14 Offiziere und über 900 Mann wurden gefangen, 15 Maschinengewehre erbeutet.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Nach heftigem Feuer griffen die Russen mehrmals die Stellungen südlich der Valenputna-Straße an. Zwei starke Angriffe scheiterten, beim dritten Ansturm gelang es einer russischen Abteilung, in einen Stützpunkt einzudringen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

von Mackensen.

Nähe der Donau gingen starke feindliche Aufklärungsabteilungen vor; sie wurden von den osmanischen Posten zurückgetrieben.

Mazedonische Front.

Deutsche Erkunder brachten von einer Streife im Teknabogen mehrere Italiener gefangen ein.

Der erste Generalquartiermeister.

Großes Hauptquartier, 1. Febr. (W. T. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An vielen Stellen der Front brachten Erkundungs- vorstöße wertvolle Feststellungen über den Feind.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold

von Bayern.

Bei sehr starker Kälte nur an wenigen Stellen lebhafte Kampftätigkeit. An der Narajowka, südöstlich von Lipnica Dolna, drangen Teile eines sächsischen Regiments in die russische Stellung und kehrten mit 60 Gefangenen und einem Maschinengewehr als Beute zurück.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und bei der

Heeresfront von Mackensen

kleine Vorfeldgefechte und vereinzeltes Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Südwestlich des Doiransees nach starkem Feuer vorgehende Abteilungen wurden abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Der uneingeschränkte Tauchboot-Krieg.

Berlin, 31. Jan. Nicht amtlich. Der Regierung der Vereinigten Staaten wurde heute mitgeteilt, daß die deutsche Regierung den ihr von neuem aufgezwungenen Kampf ums Dasein nunmehr unter vollem Einsatz aller Waffen fortführen werde, daß sie daher auch die Beschränkungen fallen lassen muß, die sie sich bisher in der Verwendung ihrer Kampfmittel zur See auferlegte. Demzufolge wird vom 1. Febr. 1917 ab in genau bezeichneten Sperrgebieten um Großbritannien, Frankreich, Italien herum u. im östlichen Mittelmeer jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Waffen entgegnetreten werden. Für den Verkehr regelmäßiger amerikanischer Passagierdampfer nach und von Falmouth werden beschränkte Ausnahmen zugelassen.

Große Erfolge unserer Tauchboote.

Berlin, 29. Jan. Ein dieser Tage von einer Unternehmung zurückgekehrtes Unterseeboot hat elf Fahrzeuge mit 32 469 Tonnen, ein anderes acht Schiffe mit 22 469 Tonnen versenkt. Unter den 19 Schiffen befanden sich sieben Dampfer mit Kohlenladung nach feindlichen Ländern, zwei Dampfer mit 13 200 Tonnen Vieh nach Frankreich u. England, ein Dampfer mit Bleierzladung nach England. Der Rest der versenkten Schiffe hatte u. a. Grubholz, Fische, Fleisch und sonstige Ware geladen. Von dem ersten U-Boot wurde außerdem ein 6-Ztm.-Geschütz erbeutet, durch das zweite U-Boot neun Gefangene eingebrochen. Ein drittes Unterseeboot hat in den Tagen vom 12. bis 22. Januar insgesamt 13 Fahrzeuge versenkt von zusammen circa 12 000 Tonnen. Unter ihnen befanden sich vier Schiffe mit Kohle, sechs mit Grubholz, eins mit Erz, eins mit gemischter Ware. Schließlich hat eines unserer Unterseeboote drei englische Fischdampfer nahe der englischen Küste auf- und in den heimischen Hafen eingebrochen. Die drei Dampfer werden der deutschen Seefischerei zur Verfügung gestellt werden.

Die Pariser Kohlennot.

Genf, 30. Jan. In Versailles soll die Parkwache verstärkt werden, weil die Bevölkerung, von der Kohlennot getrieben, sich an den Baumbeständen der Parkanlagen vergriffen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 2. Febr. Der erste Monat des neuen Jahres ist nun bereits wieder vorüber. Seinem Charakter nach war er ein Wintermonat, mit dem unsere Landwirtschaft zufrieden sein konnte. Denn er hat

Das konzentrierte Licht



neben tüchtigem Schneefall vor allem auch richtige „knackende“ Winterkälte gebracht. Wenn das, was unsere Landwirte von solcher Witterung versichern, tatsächlich der Fall ist, daß nämlich ein solcher Schne- und kältereicher Januar günstige Aussichten auf die ganze diesjährige Ernte verspricht, dann wollen wir uns mit dem zuweilen etwas allzu rauhen Wetter nachträglich gern zufrieden geben.

Höhere Beiträge für die Invalidenversicherung. Durch das Reichsgesetz vom 12. Juli 1916 sind infolge der Herabsetzung der Altersgrenzen von 70 auf 65 Jahre und infolge der Erhöhung der Waisenrente und der Kinderzuschüsse die Beiträge zur Invalidenversicherung vom 1. Januar 1917 an um 2 Pfennige in jeder Lohnklasse erhöht worden. Der Wochenbeitrag beträgt von da an 18 Pf. in Lohnklasse I, 26 Pf. in Lohnklasse II, 34 Pf. in Lohnklasse III, 42 Pf. in Lohnklasse IV und 50 Pf. in Lohnklasse V. Die früher geltenden Beitragsmarken durften nur noch für Beschäftigungszeiten bis zum 31. Dezember 1916 verwendet werden. Werden darüber hinaus alte Marken verwendet, so entstehen den Arbeitgebern Weitläufigkeiten und Kosten, den Behörden unnötige Arbeit. Etwa jetzt noch vorhandene Beitragsmarken alten Wertes können bei der Post umgetauscht werden.

Herrn Landrat Abicht in Westerburg ist das Eiserne Kreuz 2. Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen worden.

Starke Zunahme der Spareinlagen bei der Nassauischen Sparkasse. Der Bestand der Spareinlagen bei der Nassauischen Sparkasse hat sich im abgelaufenen Jahre 1916 um 12,4 Millionen Mark erhöht, trotzdem 27 Millionen Mark aus den Sparguthaben zu Kriegsanleihe-Ziehungen verwendet worden sind. Die Zunahme der Spareinlagen von 12,4 Millionen Mark ist in früheren Zeiten nur einmal erreicht worden. Die starke Vermehrung der Spareinlagen im 3. Kriegsjahr ist ein erfreuliches Zeichen für die gute, wirtschaftliche Lage in unserem Regierungsbezirk. Der Einlagenbestand der Nassauischen Sparkasse hat sich damit auf 165,8 Millionen Mark erhöht. Im Umlauf befinden sich 3. St. 249 377 Sparkassenbücher. Die Zunahme gegen das Vorjahr betrug 10 575 Stück.

Merkelbach, 31. Jan. Bei der am vergangenen Montag hier stattgefundenen Bürgermeisterwahl wurde unser seitheriger Bürgermeister, Herr August Noll, einstimmig wiedergewählt. Derselbe hat die Gemeindegeschäfte seither zur allgemeinen Zufriedenheit geführt, sodass die Wahl kein anderes Ergebnis erwarten ließ. Möge es dem Wiedergewählten vergönnt sein, in Rücksicht und Frische sein gerade jetzt nicht leichtes Amt zum Wohle und Segen unserer Gemeinde weiter zu führen.

Ditz, 29. Jan. Herrn Landrat Geh. Regierungsrat Duderstadt wurde von Sr. Majestät das Eiserne Kreuz 2. Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen.

Westerburg, 29. Jan. Herrn Landrat Geh. Regierungsrat Ley wurde das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande verliehen.

Wiesbaden, 30. Jan. Dem Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Meister in Wiesbaden wurde das Großkreuz Kaiserlich Österreicherischen Franz Josef Ordens dem Polizei-Präsidenten, Kammerherrn von Schenck Wiesbaden, das Konturkreuz desselben Ordens, liehen und die Erlaubnis zur Anlegung dieser Orde erteilt.

Frankfurt, 29. Jan. Aus der Kuranstalt Seehödelheim wurden sämtliche 32 Hühner gestohlen an Ort und Stelle abgeschlachtet.

Ans der Rhön, 28. Jan. Im Herbst noch kostete die gedörrten Zwetschen das Pfund 70 Pf., jetzt schon 1,50 M. dafür gegeben. Händler, die eben die Gegend unsicher machen u. das Dörrobst in den Fern zusammen kaufen, um es dann nach Frankfurt, Darmstadt, Mainz usw. zu schaffen, sind schuld an hohen Preisen.

Ein Trinkgeld von 20 000 Mark. In München hatte ein Gast bei Bezahlung seiner Zeche ein Sanitätslos als Trinkgeld an die Kellnerin gegeben. Jetzt dieses Los als ein Haupttreffer von 20 000 Mark zogen worden.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva	Passiva
Kassenbestand	Mk. 260,85
Geschäftsanteile bei	Geschäftsanteile
Genossenschaften	Mk. 267,-
Gläubiger	Reservefonds
Warenausstände	408,14
Geräte	Betriebsrücklage
Verlust in 1915	100,-
	118,35
	129,34
	26,67
	M. 1051,03
	M. 1051,03

Mitgliederbewegung in 1915.

Stand am 1. Januar 1915 24 Mitglieder
Zugang
Abgang

Stand am 31. Dezember 1915 24 Mitglieder.
Rüster, den 17. Januar 1917.

Landw. Consumverein

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

G. Bell I. C. Braun.

— Karbid —

per Pf. Mk. 0,70
in der Trommel von 220 Pf. brutto für netto.

Für den Hausbedarf

liefern wir Karbid in luftdicht verschlossenen Patendosen von ca. 5 und 10 Kilo zu Mk. 0,80 per Pfund brutto für netto.

Wir verfügen nur noch über ein kleines Quantum Karbid und können, da Karbid verschlagnahmt, neue Sendungen nicht mehr hereinbekommen. Wir empfehlen daher umgehende Bestellung.

C. von Saint George,

Telefon Nr. 6. Hachenburg. Telefon Nr. 6.

Empfehlung in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle, Kleiderschränke, Küchenschränke, Vertikows, Waschkümmode etc., in solider Ausführung zu mäßigen Preisen, ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kaiser, Teutonia, Phoenix, Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald - Hachenburg.

Die Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige Witzblatt für die Familie

Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3,-, bei direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag

Mk. 3,25, durch ein Postamt Mk. 3,05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probeband, der 6 Nummern in buntem Umschlag enthält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pf. kostet. Gegen weitere 20 Pf. für Porto auch direkt vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure,

Küchen- und Weckeruhren

empfiehlt in grosser Auswahl

Ernst Schulte,
Uhrmacher, Hachenburg.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktag 9-1 und 3-7 Uhr,

Sonntags 10-2 Uhr.

Ein Waggon

Ofen,

Herde,

Gusskessel,

Gusskesselmäntel

eingetroffen.

Gebe diese noch ohne Aufschlag ab.

C. von Saint George, Hachenburg.



Braves Mädchen
sucht
Frau Karl Bungeroth
Hachenburg.

Ein Transport schöner
Ferkel

steht zum Verkauf bei
E. Wengenroth,
„Zum Adler“, Westerburg

Einige kleine und große
Schnellbohr-Maschine
suchen zu kaufen

W. Irle & Co.,
Editor, Kelters Nr. 18

Karbid

40-42 % iges Kalisal
53 % iges Chloralkali
Kainit stets am Lager
Thomasmehl, Sternmar
monatlich 1 Waggon eintreff

Carl Müller Söhne
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach
Fernsprecher Nr. 8, Amt Kirchen (Westerwald)

Stempel

lieferst billig in kürzester Zeit
Carl Bungeroth, Hachenburg

Schuhwaren
aller Art
kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz
Marienberg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.
" 3 " "
" 3 " "
" 4,2 " "
" 6,2 " "

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100 - 200 - M. P.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus
Berlin, Brunnenstrasse
Fernsprecher Zentrum 742